

Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang IV. Band I.

N^{ro}. 3.

Samstag, den 17. Januar 1852.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

der

Kommission des Ständerathes über die politischen
und polizeilichen Garantien zu Gunsten der
Eidgenossenschaft.

(Vom 10. Dezember 1851.)

Tit.!

Sie haben uns den Entwurf eines Gesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft zur Vorberathung überwiesen. Durch dieses Gesetz soll zunächst der Art. 3 des Beschlusses, betreffend die Leistungen des Bundesortes, weiter ausgeführt werden, weshalb dasselbe auch bis zum 27. No-

vember 1848 als demjenigen Zeitpunkte, an welchem jener Beschluß gefaßt worden ist, zurückwirken soll. Der Entwurf ist aber überdies auf verschiedene Verhältnisse gerichtet, welche sich in keiner Weise auf den Bundesßiz beziehen, sondern alle Kantone gleichmäßig berühren. Auch enthält derselbe einige Vorschriften, wie namentlich diejenigen der Art. 10, 11 und 12, welche eher in die Gesetze, betreffend die Organisation der Bundesbehörden, gehört hätten. Hieraus erklärt sich denn auch die etwas auffallende Allgemeinheit und Unbestimmtheit der Ueberschrift des Gesetzes. Wir würden es indeß für verkehrt halten, Bestimmungen, welche wir als zweckmäßig, ja als nothwendig anerkennen müssen, bloß aus formellen Gründen zu streichen. Vielmehr erklären wir uns im Allgemeinen mit der Ausdehnung, welche dem Entwurfe gegeben worden ist, für einverstanden. Nur scheint es uns, daß die verschiedenen Materien etwas besser geordnet werden sollten.

Bei Art. 1 tragen wir auf Streichung der Worte „so wie des Bundesgerichtes und der Jury“ an. Bei diesem Antrage haben uns folgende Betrachtungen geleitet. Vorerst halten wir dafür, daß die Gerichte nicht ganz auf Eine Linie mit den obersten politischen Behörden gestellt werden können, indem die letztern weit mehr als die erstern Reibungen und sogar ernstern Kämpfen mit den Kantonalgewalten ausgesetzt sind. Sodann entsteht, sobald man die Mitglieder des Bundesgerichtes im Art. 1 erwähnen will, die nicht leicht zu beantwortende Frage, ob dann nicht auch alle andern Personen, welche für die Zwecke der Bundesrechtspflege außerhalb ihres Kantons in Anspruch genommen werden, auf gleiche Weise zu schützen seien. Der Entwurf anerkennt dieß mit Beziehung

auf die Geschwornen. Es ist aber nicht einzusehen, warum diese ein besseres Recht haben sollten, als die Berhörrichter und die Beamten der Bundesanwaltschaft, so wie die amtlichen Vertheidiger, die Zeugen und die Sachverständigen. Endlich würden wir es für bedenklich halten, wenn wir einer von ein paar Mitgliedern der Anklagekammer oder einer Kriminalkammer verübten unbedeutenden Polizeiübertretung das Bundesgericht zusammenreten müßte, um zu entscheiden, ob eine strafrechtliche Verfolgung zulässig sei oder nicht. Und doch würde es wol auch nicht angehen, den Angeschuldigten den Entscheid in der eigenen Sache zu überlassen.

Der bessern Uebersicht wegen finden wir es für zweckmäßig, die Art. 3, 4 und 5 mit dem Art. 1 in unmittelbare Verbindung zu bringen, und dann den Art. 9 darauf folgen zu lassen, so daß alle Bestimmungen, betreffend die Verfolgung von strafbaren Handlungen, welche von Bundesbeamten ausgehen, oder an ihnen verübt werden, zusammengefaßt sind. Auf diese Weise wird dann auch zugleich eine Lücke ausgefüllt, welche im Entwurfe sich befindet. Es ist nämlich in demselben nur für die Mitglieder des Bundesrathes, den Kanzler und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien die Gerichtsbarkeit bestimmt, nicht aber für die Mitglieder der Bundesversammlung. Wir halten dafür, daß für die letztern ganz die gleiche Vorschrift erlassen werden könne, wie für die erstern.

Im Uebrigen haben wir an den Art. 1, 3, 4 und 5 im Wesentlichen nichts geändert und auch die Aenderungen, die wir mit Beziehung auf den Art. 9 vorschlagen, sind nicht sehr bedeutend. Dieselben betreffen hauptsächlich die Bedingungen, unter welchen ein gegen einen Bundes-

beamten gerichtetes Verbrechen in die Kompetenz des Bundesgerichtes gehören soll. Wir finden das Kriterium, welches der erste Satz des Art. 9 aufstellt, für ungenügend, und schlagen daher vor, daß jede Gewaltthat, durch welche die Person eines Bundesbeamten verletzt wird, ohne Rücksicht auf deren Folgen, durch das Bundesgericht zu beurtheilen sei. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Kompetenz der ordentlichen Gerichte begründet ist, wenn der Beleidigte zur Zeit der Verübung der That nicht im wirklichen Dienste des Bundes sich befand. Deshalb bedarf auch der zweite Satz des Art. 9 einer kleinen Modifikation.

Die Ausdehnung des Schutzes, welcher den Mitgliedern des Bundesgerichtes gewährt wird, auf die Bundesanwälte und die Verhörrichter, braucht wol nicht besonders gerechtfertigt zu werden.

Den Art. 2 des Entwurfes haben wir so viel als möglich mit dem Art. 2 des Gesetzes über die Organisation des Bundesrathes in Einklang zu bringen gesucht.

Bei Art. 6 schien es uns vor Allem aus eben so wenig im Interesse des Bundes als in demjenigen der Kantone zu liegen, die so außerordentlich zahlreichen eidgenössischen Beamten und Angestellten der Kontrolle, welche die Kantone über die Niedergelassenen ausüben, zu entziehen. Konflikte zwischen dem Bundesrathe und den Kantonalbehörden sind um so weniger zu befürchten, da ja der Bundesrath mit Beziehung auf Schweizerbürger in letzter Instanz über das Niederlassungsrecht zu urtheilen hat, der Anstellung von Ausländern aber nicht gerade Vorschub geleistet werden soll. Es scheint aber unter der freien Niederlassung noch etwas Anderes, nämlich die Steuerfreiheit verstanden zu werden. Die Botschaft des Bundesrathes spricht sich hierüber nicht ganz klar aus;

dagegen verbreitet eine Eingabe verschiedener in der Bundesstadt niedergelassener eidgenössischer Beamten etwas mehr Licht über den Punkt, um den es sich eigentlich handelt. Wir haben diese Eingabe bei Gelegenheit des Art. 6 des Entwurfes in reifliche Erwägung gezogen, ohne uns über das darin enthaltene Gesuch zu einem einmüthigen Antrage verständigen zu können. Eine Minderheit ist der Ansicht, daß die Besoldungen aller eidgenössischen Beamten und Angestellten jeder Besteuerung durch die Kantone und die Gemeinden entzogen werden sollten. Die Mehrheit hingegen findet, daß eine so weit gehende Verfügung weder in der Befugniß der Bundesgewalt liege, noch ein Bedürfniß sei. Postdirektoren, Kondukteurs, Briefträger u. s. f. gab es schon vor der Zentralisation des Postwesens. Die Lage der meisten dieser und ähnlicher Beamten und Angestellten ist gegenwärtig noch die gleiche, wie früher. So gut als sie früher Steuern bezahlen konnten, so gut können sie es jetzt noch. Nirgends findet sich in der Bundesverfassung eine Bestimmung, welche das Recht der Kantone, alle auf ihrem Gebiete niedergelassenen Personen ohne Ausnahme zu besteuern, beschränken würde. Etwas anders hingegen verhält es sich mit dem bei der Zentralverwaltung in Bern angestellten Personal. Die Beamten der eidgenössischen Kanzlei sind von jeher von den drei Vororten nicht mit Steuern belegt worden, und die Stadt, so wie der Kanton Bern hat durch Annahme des Beschlusses vom 27. November 1848 sich den Bestimmungen, welche in dieser Beziehung getroffen werden würden, zum Voraus unterworfen. Dazu kommt, daß alle Lebensbedürfnisse in Bern ziemlich theuer und die Steuern ungewöhnlich drückend sind, und daß dieses Verhältniß sich in der Zukunft noch ungünstiger gestalten und in Folge dessen eine Besoldungserhöhung nothwendig werden

dürfte, wenn nicht das gegenwärtige Gesetz im Sinne der Petenten für dieselben Vorsorge trifft. Demnach trägt die Mehrheit darauf an, zwar die Besoldungen der in Bern niedergelassenen Beamten und Angestellten der eidgenössischen Zentralverwaltung für steuerfrei zu erklären, dagegen keine weiter gehenden Bestimmungen zu treffen.

Die Anträge zu Art. 10 des Entwurfes beziehen sich bloß auf die Redaktion.

Im Uebrigen sind wir mit den Anträgen des Bundesrathes einverstanden.

Bern, den 10. Dezember 1851.

Mit vollkommener Hochachtung unterzeichnet,
Für die Kommission,
der Berichtstatter:
J. Nüttmann.

Bericht der Kommission des Ständerathes über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft. (Vom 10. Dezember 1851.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.01.1852
Date	
Data	
Seite	33-38
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 806

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.